04.03.2024

Nutzungsbedingungen Bechtergarten / Scheffelplatz

Bechtergarten / Scheffelplatz – durchgehend geöffnet
ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE EINSTELLUNG VON KRAFTFAHRZEUGEN
(bis höchstens 3,5t zur Einfahrt berechtigt)

MIETVERTRAG

Mit dem Einfahren eines gültigen Kraftfahrzeuges (Kfz), mit einem Gewicht von höchstens 3,5t, auf den Parkplatz Bechtergarten / Scheffelplatz kommt zwischen den Ravensburger Verkehrs- und Versorgungsbetrieben und dem Nutzer ein Mietvertrag über ein Kraftfahrzeug (Kfz) Stellplatz zu den nachfolgenden Bedingungen zustande. Ein Anspruch auf einen bestimmten Stellplatz auf dem Parkplatz Bechtergarten /Scheffelplatz besteht nicht.
Eine Bewachung, Verwahrung, oder Überwachung des Kfz sowie die Gewährung von Versicherungsschutz sind nicht Gegenstand des Vertrages. Die Benutzung des Parkplatzes erfolgt auf eigene Gefahr.
Auch wenn auf dem Parkplatz Bechtergarten / Scheffelplatz zum Teil Personal präsent ist oder eine Videoüberwachung an dem Kassenautomat existiert, ist hiermit keine Obhutsübernahme verbunden, insbesondere keine Bewachung gegen Diebstahl oder Beschädigung.

MIETPREIS und Nichtzahlung des Tarifs – HÖCHSTEINSTELLDAUER – Entfernung des Fahrzeuges

Der Mietpreis bemisst sich für jeden belegten Stellplatz nach der aushängenden Preisliste.
Die **Höchsteinstelldauer beträgt zwei Wochen**, soweit keine schriftliche Sondervereinbarung getroffen ist. Nach Ablauf der Höchsteinstelldauer ist der Vermieter berechtigt, das Kfz auf Kosten des Mieters entfernen zu lassen. Zuvor fordert der Vermieter oder ein damit beauftragter Dienstleister den Mieter oder den Halter des Kfz schriftlich unter Androhung der Räumung auf, das Kfz zu entfernen. Darüber hinaus steht dem Vermieter bis zur Entfernung des Kfz ein der Mietpreisliste entsprechendes Entgelt zu. Der gültige Tagestarif endet immer um 24.00 Uhr. Eine Überschreitung dieser Parkdauer führt automatisch zur Auslösung eines weiteren Tagestarifs für den Folgetag und entsprechender Erhöhung des Parkentgeltes. Dies gilt nicht für den Fall, dass der Folgetag ein Samstag, Sonn- oder Feiertag ist.

Der Tagestarif ist vom Mieter spätestens vor der Ausfahrt an dem überdachten Kassenautomaten (Schützenstraße / Ecke Franz-Zapf-Straße) - für Nutzer alternativ via QR-Code über das Internetportal - zu bezahlen. Für die Zahlung ist das Kennzeichen anzugeben. Neben dem Tagestarif besteht die Möglichkeit, einen Dauerparktarif zu vereinbaren. Die Bezahlung des Dauerparktarifs wird vertraglich geregelt.

Nichtzahlung des Tarifs

1. Mit Ihrer Ausfahrt vom Parkraum wird die Forderung des Entgelts für Ihren Parkvorgang („Tarif“) sofort fällig, d.h. Sie müssen den Tarif sofort nach Maßgabe unserer Zahlbedingungen an uns zahlen.
2. Sofern Sie den Tarif nicht umgehend mit Beendigung des Parkvorgangs uns gegenüber nach Maßgabe unserer Zahlbedingungen beglichen haben, wird neben dem Tarif ebenfalls das

vereinbarte erhöhte Parkentgelt sofort fällig (Tarif und erhöhtes Parkentgelt zusammen ist die „Parkforderung“). Sie sind dann automatisch (sofort und aufgrund des Gesetzes) in Zahlungsverzug, ohne dass eine vorherige Mahnung erforderlich ist.
Abtretungsanzeige: Für den Fall, dass Sie den Tarif nicht innerhalb der oben genannten Frist begleichen sollten, treten wir automatisch unsere (sofort fällige) Parkforderung gegen Sie an die IFA Finance Designated Activity Company, Talent Garden Building, Claremont Avenue, D11YNR2 Glasnevin, Dublin 11, Irland (nachfolgend „Riverty“ genannt, für weitere Informationen siehe https://www.riverty.com/contact-info-parking/) ab („Forderungsabtretung“).
Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass wir Sie als Schuldner der Parkforderung anhand der von uns erfassten Kennzeichendaten Ihres Fahrzeugs sowie der Umstände des Parkvorgangs identifizieren und diese Daten zeitgleich mit der Forderungsabtretung an den von Riverty beauftragten Dienstleister übermitteln, damit Riverty die Parkforderungen gegen Sie geltend machen zu kann.

3. Ab dem Zeitpunkt, ab dem Sie Sich gemäß der vorherigen Ziffer in Zahlungsverzug befinden, kann Ihnen – neben der Parkforderung bestehend aus dem Tarif und dem erhöhten Parkentgelt – ohne vorherige Ankündigung (i) der gesetzliche Verzugszins berechnet werden, den Sie vom Fälligkeits-datum bis zum Datum der vollständigen Zahlung schulden, sowie (ii) eine Mahngebühr in Höhe von bis zu EUR 2,40 pro Mahnung (jedoch nicht mehr als drei Mahnungen pro Rechnungsbetrag insgesamt). Sie sind berechtigt nachzuweisen, dass uns oder Riverty durch die jeweilige Mahnung kein Schaden entstanden ist oder dass der entstandene Schaden wesentlich niedriger ist, als die Mahngebühr. Wir und Riverty behalten uns das Recht vor nachzuweisen, dass durch die Bearbeitung der jeweiligen Mahnung ein größerer Schaden entstanden ist. Wenn die ausstehende Forderung an ein Inkassounternehmen übergeben wird, entstehen zusätzliche Kosten.
4. Nach der Forderungsabtretung sind all Ihre Zahlungen auf die Parkforderung an Riverty zu leisten. Darüber hinaus ist Riverty berechtigt, hinsichtlich der Zahlung(en) die gleichen Rechte gegen Sie geltend zu machen, die wir aufgrund des zwischen uns und Ihnen geschlossenen Vertrags über die Parkraumnutzung gegen Sie geltend machen könnten.
Zahlungen auf die Parkforderungen nach der Forderungsabtretung an Riverty sind auf das unter www.riverty.com/contact-info-parking/ angegebene Bankkonto zu tätigen.
5. Die von Ihnen geleisteten Zahlungen an Riverty werden zuerst auf den ursprünglich von Ihnen geschuldeten Betrag der Parkforderung (Tarif und erhöhtes Parkentgelt) angerechnet und erst nach vollständiger Zahlung dieses Betrags auf die weiteren durch Ihren Zahlungsverzug zusätzlich geschuldeten Kosten.
6. Sollten Sie nach der Forderungsabtretung an jemand anderen als Riverty zahlen (inklusive uns), bleibt Ihre Zahlungsverpflichtung gegenüber Riverty bestehen. In diesem Fall müssen Sie noch einmal zahlen, diesmal an Riverty.
7. Die Parkforderung gegen Sie kann von Riverty jederzeit an uns oder einen Dritten (rück-)abgetreten werden, einschließlich eines Inkassobüros.

Für die Nutzung des Parkplatzes Bechtergarten / Scheffelplatz ist die durchgängige Fixierung des Kennzeichens am vorgesehenen Platz am Fahrzeug zu gewährleisten. Das abgestellte Fahrzeug muss haftpflichtversichert, mit einem zugehörigen amtlichen Kennzeichen (§ 23 StVZO) und mit einer gültigen amtlichen Prüfplakette (z.B. TÜV) versehen sein. Das Fahrzeug ist so abzustellen, dass jederzeit das ungehinderte Ein- und Aussteigen auf den benachbarten Plätzen und die Nutzung der Zu- und Abfahrten möglich ist. Das abgestellte Fahrzeug ist sorgfältig abzuschließen und verkehrsüblich zu sichern. Wertgegenstände sollten nicht im Fahrzeug belassen werden.

Tagestarif: Mo. – Fr. von 0.00 – 24.00 Uhr
Tagestarif: 4,00 EUR*
Samstag, Sonn- und Feiertag kostenfrei

*Bei Verstoß bis zu 30,00 €. Bei Nichtzahlung wird über den Tarif hinaus die Zahlung einer Vertragsstrafe bis zu 30 € fällig, wie unter *Mietpreis - Nichtzahlung des Tarifs* beschrieben. Einzug erfolgt durch Riverty Service GmbH.

Das Kennzeichen wird auch am Wochenende und an Feiertagen erfasst.

Während des jährlichen Rutenfestes sowie in der Auf- und Abbauzeit kommt es zu Einschränkungen in der Nutzung der Parkplätze.

HAFTUNG DES VERMIETERS
Der Vermieter haftet für Schäden, die von ihm, seinen Angestellten oder Beauftragten verschuldet werden, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Diese Beschränkung gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden ist, soweit gesetzlich möglich, ausgeschlossen. Er haftet nicht für Schäden, die durch Naturereignisse wie beispielsweise Hochwasser, Überflutungen oder Erdbeben etc. verursacht werden. Der Mieter ist verpflichtet, offensichtliche Schäden an seinem Kfz vor Verlassen der Parkeinrichtung dem Vermieter anzuzeigen. Für Schäden, die durch andere Mieter oder sonstige Dritte zu verantworten sind, haftet der Vermieter nicht.

HAFTUNG DES MIETERS
Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen gegenüber dem Vermieter oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Insofern haftet er auch für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen (z.B. Ablagern von Müll) in der Parkeinrichtung durch ein Verhalten, das über den Gemeingebrauch der Parkeinrichtung hinausgeht.

PFANDRECHT
Dem Vermieter stehen wegen seiner Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Kfz des Mieters zu.
Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderungen des Vermieters in Verzug, so kann der Vermieter die Pfandverwertung frühestens zwei Wochen nach deren Androhung vornehmen.

BENUTZUNGSBESTIMMUNGEN
Auf dem Betriebsgrundstück mit Ein- und Ausfahrten gelten die allgemeinen Verkehrsvorschriften, insbesondere die Straßenverkehrsordnung. Es darf nur im Schritttempo (max. 10 km/h) gefahren werden. Der Mieter hat die Verkehrszeichen, Hinweisschilder und sonstigen Benutzungsregeln sowie alle polizeilichen und feuertechnischen Vorschriften zu beachten. Im Übrigen gelten die Vorschriften der StVO.

Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
Auf dem Parkplatz ist verboten:
1. das Abstellen von Personenkraftfahrzeugen mit Anhängern, Wohnwagen, Wohnmobilen, LKW's;
2. das Befahren mit Fahrrädern, Pedelecs, Mofas, Motorräder/ Roller, Scooter, Inlineskates, Skateboards u.ä. Geräten und deren Abstellung;
3. der Aufenthalt unbefugter Personen ohne abgestelltes Kfz;
4. offenes Feuer;

5. die Vornahme von Reparatur- und Pflegearbeiten an dem Kfz sowie deren Betankung;
6. die Erzeugung unnötiger Abgase und Geräusche insbesondere durch längeres Laufen lassen und Ausprobieren des Motors sowie durch Hupen;
7. der Aufenthalt auf dem Parkplatz Bechtergarten / Scheffelplatz oder im abgestellten Kfz über die Zeit des Abstell- und Abholvorgangs hinaus;
8. die Einstellung des Kfz mit undichtem Tank, Öl-, Kühlwasser-, Klimaanlagenbehältern und Vergaser sowie anderen, den Betrieb der Parkeinrichtung gefährdenden Schäden;
9. die Einstellung polizeilich nicht zugelassener Fahrzeuge und Kfz mit Saisonkennzeichen außerhalb der Gültigkeit;
10. Unberechtigtes Abstellen von Kfz im Fahrbahnbereich, vor Fußgängerausgängen, auf Grünflächen;
11. das Verteilen von Werbematerial an den abgestellten Fahrzeugen.

ABSCHLEPPEN

Der Vermieter kann auf Kosten und Gefahr des Mieters das eingestellte Kfz aus dem Betriebsgrundstück entfernen lassen, wenn:

1. die festgelegte Höchsteinstelldauer von zwei Wochen überschritten ist, ohne dass mit dem Vermieter ein Dauermietvertrag abgeschlossen wurde und der Mieter oder der Halter des Kfz schriftlich unter Androhung der Räumung aufgefordert wurde, das Kfz zu entfernen;
2. gegen die vorstehenden Benutzungsbestimmungen Nr. 7 und/oder 8 verstoßen wird; das Kfz kein gültiges Kennzeichen, an der vorgesehenen Halterung, aufweisen kann;
3. der Halter nicht ermittelbar ist oder die Polizei das Kfz mit einem Aufkleber versieht,
4. woraus sich fehlender Versicherungsschutz ergibt.

SCHLUSSBESTIMMUNG

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrag ist Ravensburg.